

Satzung Urgewald e.V.

in der Fassung vom 07.09.2023

Präambel

Das Ziel des Vereins ist es, die Verständigung zwischen den Völkern weltweit zu fördern und sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Dabei sollen die Solidarität mit dem globalen Süden sowie der Erhalt primärer und naturnaher Wälder als Lebensraum indigener Waldvölker besonders berücksichtigt werden.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass in der bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit sowie bei privatwirtschaftlichen Investitionen der Schutz der Natur und Artenvielfalt gewährleistet wird. Dieses schließt die Wahrung und Unterstützung der Rechte traditionell naturnah wirtschaftender Bevölkerungsgruppen ein.

Der Verein möchte die Kontakte von bundesdeutschen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen mit ausländischen Nichtregierungsorganisationen, Vertretungen indigener Völker sowie Wissenschaftler*innen, die sich für die Verständigung zwischen den Völkern und für den Erhalt der Natur einsetzen, fördern.

Der Verein setzt sich für die Zusammenarbeit von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Instituten und Firmen ein, die sich den voran genannten Zielen ganz oder teilweise verpflichtet fühlen.

Der Verein versteht sich im Sinne seiner vorgenannten satzungsmäßigen Zwecke und Ziele auch als Sprachrohr, beratende Instanz und Interessensvertretung in der Öffentlichkeit, indem er seriöse und verifizierte Informationen bereithält, über seine Informationsarbeit in die öffentliche Wahrnehmung und Diskussion einführt und für seine Mitglieder und für solche Nichtvereinsmitglieder, die sich dem satzungsmäßigen Zweck und den vorgenannten Zielen ganz oder teilweise verpflichtet fühlen, die im Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Zweck und den Zielen des Vereins entsprechend in Einrichtungen, Organisationen und Gremien (v.a. Aktionärs-, Gesellschafter- und Genossenschaftsversammlungen) vertritt bzw. diese dabei unterstützt.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Urgewald".
- (2) Er hat seinen Sitz in Sassenberg, Kreis Warendorf.
- (3) Der Verein ist seit dem 29. Dezember 2009 beim Amtsgericht Münster mit dem Aktenzeichen VR 60695 eingetragen, (ehem. Vereinsregister des Amtsgerichts Warendorf, Aktenzeichen 695)

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
- von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO),
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO),
 - des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO),
 - der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO) und
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO)
- (2) Das Satzungsziel wird gleichrangig verwirklicht durch:
- a) die Förderung von entwicklungs- und umweltbezogener Wissenschaft und Forschung;
 - b) die Durchführung eigener Recherchen sowie eigener geistes- und naturwissenschaftlicher Forschung;
 - c) Informations- und Bildungsarbeit sowie die dazugehörige Erstellung von Materialien;
 - d) die Beratung von politischen Entscheidungsträger*innen und Angehörigen der Wirtschaft, der Wissenschaft und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen;
 - e) Bemühung, zu verhindern, dass sich Unternehmen durch Produktion, Finanzierung, Vertrieb und Art ihrer Produkte und Dienstleistungen in Gegensatz zu dem satzungsmäßigen Zweck und den vorgenannten Zielen stellen, insbesondere auch durch Teilnahme in Vertretung von Anteilseigner*innen vor allem an Aktionärs-, Gesellschafter- und Genossenschaftsversammlungen und der Ausübung der damit verbundenen Rechte, insbesondere der Rede-, Antrags- und Stimmrechte, sowie Unterstützung der Teilnahme Dritter an solchen Versammlungen, sofern und soweit dies im Interesse der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks und der vorgenannten Ziele steht;
 - f) die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit in- und ausländischer Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen der Entwicklungspolitik, des Naturschutzes und der Menschenrechtsbewegung;
 - g) die Unterstützung ausländischer Gruppen und Personen, die sich für eine natur- und sozialverträgliche Entwicklung sowie den Natur- und Artenschutz in ihrer Heimat oder länderübergreifend einsetzen;

- h) die Unterstützung von umwelt- und sozialverträglichen Projekten, die den Zielen des Vereins entsprechen.
- i) das planmäßige Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, um die oben genannten Verwirklichungsarten zu erfüllen;
- j) die Weitergabe von Mitteln an Körperschaften national oder international, die gleiche oder ähnliche Satzungsziele verfolgen und die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO sinngemäß erfüllen,

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwider sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die oben genannten steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen oder im Vorstand arbeiten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
- (3) Fördernde Mitglieder tragen die ideelle Zielsetzung des Vereins mit und unterstützen dessen Tätigkeit durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Der Beitritt zum Verein ist unter Anerkennung dieser Satzung in Textform zu erklären und beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod

- b) durch freiwilligen Austritt: bei aktiven Mitgliedern erfolgt der Austritt zum Ende des Kalenderjahres und ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Bei Fördermitgliedern ist ein Austritt durch eine Benachrichtigung in Textform der Geschäftsstelle jederzeit möglich.
- c) durch Streichung: ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Kalenderjahres als aus dem Verein ausgeschieden.
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes: Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nach dessen Anhörung durch den Vorstand erfolgen, wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung begeht, sowie in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder gegen die Verschwiegenheitspflichten als Vereinsmitglied verstoßen hat.

§ 5 Beiträge

- (1) Aktive Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Fördernde Mitglieder legen ihren regelmäßigen Zuwendungsbetrag selbst fest.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) besondere Vertretung nach § 30 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern. Fördernde Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks die Einberufung der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind in Textform vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung gegenüber den fördernden Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 3 erfolgt als Aushang in den Vereinsräumlichkeiten und zum freien Abruf auf dem offiziellen Internetportal des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen virtuellen Veranstaltungsraum.
- (5) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keiner dritten Person zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Jedes Mitglied hat im Onlineverfahren durch Video-, Audio- und Chatfunktion die Möglichkeit sich zu äußern und abzustimmen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (7) Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - c) Wahl des*der Abschlussprüfer*in
 - d) Die Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts nebst Jahresabschluss,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - h) Satzungsänderungen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann alternativ eine andere Person mit der Sitzungsleitung beauftragen. Falls der Vorstand keine Sitzungsleitung bestimmt hat oder sich nicht per Mehrheitsentscheid über die Sitzungsleitung einigen konnte, wählt die Versammlung ein aktives Mitglied zur Leitung der Versammlung aus ihrer Mitte.

- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines aktiven Mitglieds auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stattzugeben.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, eines Misstrauensvotums gegen den Vorstand und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt, er kann jedoch in einer späteren Mitgliederversammlung neu eingebracht werden.
- (11) Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist durch den*die Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern des Vereins verantwortlich und können durch diese auf einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden. Ein Misstrauensantrag muss vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen oder zu delegieren. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze, diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

Insbesondere obliegen dem Vorstand:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Auswahl, Anstellung und Bestellung des besonderen Vertreters nach § 30 BGB

- (6) Die Vorstandssitzung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren). Jedes Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit sich zu äußern und abzustimmen.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Sie sind zu protokollieren.
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (9) Abweichend von Abs. 8 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit angemessen vergütet werden. Die Vergütung darf nicht gemeinnützigkeitsschädlich sein. Steuerliche Höchstgrenzen müssen beachtet werden. Ein Anspruch auf Auslagenersatz bleibt davon unberührt.

§ 9 Besondere Vertretung nach § 30 BGB

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung als besondere Vertretung i. S. d. § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsbefugnis wird gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied ausgeübt.
- (2) Folgende Verträge obliegen dem Vorstand:
 - a) jegliche Grundstücksgeschäfte
 - b) die Aufnahme eines Darlehens bei Kreditinstituten

§ 10 Jahresabschluss, Rechnungslegung, Abschluss- bzw. Kassenprüfung

- (1) Das Vermögen des Vereins ist sorgsam und pfleglich zu verwalten. Etwaige Überschüsse sind für die Vereinszwecke zu verwenden.
- (2) Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist ein Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ein Lagebericht aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses dürfen größenabhängige Erleichterungen nach Handelsrecht in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Vereins sind durch einen*eine Abschlussprüfer*in oder durch gewählte Kassenprüfer*innen zu prüfen. Diese sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal jährlich verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins sowie den Jahresabschluss zu prüfen. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen. Zusätzliche externe Prüfungen können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Auflösung kann mit einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Personen zur Liquidation.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die urgewald-Stiftung in Sassenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Satzung berührt nicht ihre Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Satzungsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche zulässige Maß.